

Satzung in der Fassung vom 03.10.1979
mit den Satzungsänderungen
vom 11.03.1986
vom 17.09.1992
vom 23.11.2000
vom 26.04.2005
vom 22.04.2010
vom 13.04.2011
vom 03.04.2019
geändert: 17.04.2024

S A T Z U N G

des Vereins
Arbeits- und Sozialberatungs-Gesellschaft e.V.

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Arbeits- und Sozialberatungs-Gesellschaft e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hannover.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR 4608 eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Hannover und somit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 2

Ziel

1. Arbeit ist für den Menschen eine Voraussetzung zur Selbstverwirklichung, zur Persönlichkeitsentfaltung und zur Sozialisation. Arbeitslosigkeit bedeutet nicht nur einen schwerwiegenden materiellen Verlust, sondern verursacht auch im hohen Maße psychische und physische Auswirkungen beim Menschen. Der Verein hat u.a. das Ziel, der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen präventiv entgegenzuwirken sowie die Wiedereingliederung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen in den Arbeitsmarkt zu fördern und Arbeitslosen bei der Bewältigung ihrer Lage zu helfen und ihre Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu unterstützen. Außerdem unterstützt der Verein dabei, die Chancengleichheit von benachteiligten Menschen zu verbessern und zu fördern.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Berufsbildung und Förderung der Hilfe für Behinderte.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) den Betrieb von Jugendwerkstätten
- b) die Unterhaltung von Beratungsstellen
- c) Durchführung von Projekten zur sozialen Integration von jungen Flüchtlingen, Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund
- d) Maßnahmen zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit
- e) Gruppenarbeit
- f) Betreuung, Ausbildung und Qualifizierung in Werkstätten,
- g) sonstige arbeitstherapeutische Maßnahmen,
- h) Hilfestellung zur Selbsthilfe,
- i) gemeinsame Freizeitgestaltung,
- j) Information und Beratung,
- k) Unterstützung und Förderung von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen.

Die Verfolgung dieser Zwecke geschieht im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe (grundlegende Zweckrichtung).

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen und Zielen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Vereinsmitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet werden. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Mindestens ein Mitglied des Vorstands oder der Mitgliederversammlung muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrer oder Pfarrerin in der Evangelischen-lutherischen Landeskirche Hannovers sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan. Gäste dürfen eingeladen werden.
2. Einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung statt, in der die Mitglieder
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenrevisoren entgegennehmen,
 - b) über die Entlastung des Vorstandes beschließen,
 - c) den Vorstand und die Kassenrevisoren wählen,
 - d) über den Wirtschaftsplan beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Kalenderjahres einberufen werden.
4. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangen. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen abzuhalten.
5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden

oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Außerdem muss eine Anwesenheitsliste beigelegt werden.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungen sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD) sein oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
6. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und die ehrenamtlichen Kassenprüfer können eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften erhalten.

§ 9 Kassenrevision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenrevisoren.
2. Diese haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
4. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für eine Mitgliederversammlung, auf der Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, ist der Text der beabsichtigten Satzungsänderung der Einladung beizufügen.
2. Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustimmen.
3. Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die § 1 Ziffer 3, 2 Ziffer 1 und 2, 4 Ziffer 1, § 8 Ziffer 4 und § 12 Ziffer 4 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

§ 11
Haftung

1. Der Vorstand darf für den Verein Verpflichtungen nur in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
2. In allen für den Verein abzuschließenden Verträgen ist demgemäß eine Bestimmung aufzunehmen, die besagt, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der form- und fristgerecht versandten Einladung an die Mitglieder als einziger Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder des Vereins. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung derselben Formlichkeiten innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelisch-lutherischen Landesjugenddienst e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 Nr. 2 der Satzung zu verwenden hat